

Keine staatlichen Hilfen mehr

Elementarschäden sollen versichert werden

Unwetter mit Starkregenfällen und Dauerregen mit der Folge von unkontrollierten Sturzfluten, Schlammlawinen und Rückstauschäden aus den Kanalisationen halten Deutschland jedes Jahr in Atem. Eigentlich ist das keine Überraschung mehr. Die Frage ist nur, welche Region trifft es als Nächstes? Wessen Hab und Gut wird in Gefahr sein?



Quelle: Michaela Rehle / REUTERS - stock.adobe.com

Die Aussage „Bei uns ist noch niemals etwas passiert“ ist ein gefährlicher Trugschluss. Viele Bürger im ganzen Bundesgebiet können berichten, dass die teilweise die Existenz bedrohenden Schäden sie vollkommen überrascht und unvorbereitet getroffen haben. Jedes Jahr wird deshalb diskutiert, ob eine Elementarschaden-Versicherung zur Pflichtversicherung erklärt wird. Die Politik konnte sich dazu bisher nicht durchringen und setzt auf die Eigenverantwortung der Bürger.

In der Zukunft wird es außer sehr geringen Soforthilfen keine steuerfinanzierten Entschädigungen mehr geben. Die Politik fordert die Bürger deshalb auf, sich selbst gegen Elementarschäden zu versichern. Das betrifft sowohl Privathaushalte als auch Hausverwaltungen und Unternehmen.

Nach Angaben der Versicherungsbranche sind fast alle Gebäude versicherbar. Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder Versicherer jedes Gebäude auch versichern wird. Gebäude in den Gefährdungsklassen (GK) 1–3 sind bei den meisten Versicherern ohne weiteres versicherbar. Dagegen ist bei Gebäuden in der Zone GK 4 der Abschluss einer Versicherung teilweise nur nach individuellen Absprachen mit einigen Versicherern möglich.

Neben Gebäuden sollten auch Hausrat sowie Maschinen und Warenvorräte ausreichend hoch versichert werden.

Feuerversicherung

Überprüfung der elektrischen Anlagen (E-Check)

Gewerbebetriebe wie auch Privathaushalte sollten unbedingt behördliche Vorschriften und Obliegenheiten im Versicherungsvertrag beachten.

Eine dieser Vorschriften ist die Überprüfung der elektrischen Anlagen in regelmäßigen Abständen. Je nach Art des Gewerbebetriebes muss die Überprüfung jährlich oder auch alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Anforderungen aus dem Versicherungsvertrag können dabei sogar über behördliche Anforderungen hinausgehen. Es empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Versicherer.

Aber auch bei privaten Versicherungen kann ein E-Check empfehlenswert sein. Es gibt zwar im privaten Bereich keine verbindliche rechtliche Verpflichtung, aber auch keine einheitliche Rechtsprechung. Werden beispielsweise Störungen ignoriert oder die anerkannten Regeln der Technik missachtet, kann der Versicherer auch in privaten Verträgen die Leistung kürzen!

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

in Zeiten des ständigen Wandels sind

Beständigkeit und Zuverlässigkeit

wichtige Aspekte für unser Handeln.

Sie erhalten mit dieser Ausgabe wieder

wichtige Informationen für Ihre Sicherheit

und Zukunftsplanung. Es lohnt sich,

alle Artikel aufmerksam zu lesen.

Sie haben Fragen zu den Artikeln?

Sprechen Sie uns bitte einfach an.

Wir sind für Sie da!

Herzliche Grüße

Georg Möhlenbrock

Holger Junge

Niels Weinhold

Wie hätten Sie es gern?

Die Informationen unserer Kundenzeitung können Sie zukünftig auch per E-Mail erhalten. Wenn Sie den elektronischen Kommunikationskanal bevorzugen, schreiben Sie bitte an: kundenzeitung@robertschueler.de.

Tipps

Kfz verleihen kann teuer werden

Es sollte gut überlegt werden, bevor man sein Auto an andere verleiht. Denn der Ärger ist im Schadensfall vorprogrammiert. Dabei geht es nicht nur um das beschädigte Fahrzeug selbst oder um eine Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes, sondern auch direkt um die Höhe des Versicherungsbeitrages. Denn dort kann es im ungünstigsten Fall richtig teuer werden. Ist man im Versicherungsvertrag zum Beispiel nur selbst als Fahrer eingetragen, um den Beitrag niedrig zu halten, verursacht aber ein guter Freund einen Schaden, so kann der Versicherer nicht nur den gewährten Rabatt rückwirkend rückgängig machen, sondern noch eine zusätzliche Vertragsstrafe bis zur doppelten Jahresprämie berechnen.

Postings machen es Einbrechern leicht

Einbrecher haben es oft leicht, leere Wohnungen oder Häuser zu finden, da Nutzer von sozialen Netzwerken oder Online-Plattformen oft unbedacht ihre Abwesenheit durch Urlaubspostings oder andere Beiträge preisgeben. Es ist ja nichts leichter, als mit dem Smartphone schnell ein paar Fotos zu machen und diese von überall zu posten. Seien Sie sparsam mit dem Veröffentlichenden von privaten Daten und schützen Sie sich vor Einbruch.

Riester-Rente nicht pfändbar

Ein Riester-Vertrag ist im möglichen Fall einer Privatinsolvenz dann nicht pfändbar, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, die Höchstbeiträge nicht überschritten werden und der Schuldner bereits einen Zulagenantrag gestellt und Anspruch auf die staatliche Förderung hatte. Das hat der Bundesgerichtshof klargestellt (Az. IX ZR 21/17).

Pflege: Systemwechsel problematisch

Wer als privat Krankenversicherter seine private Kranken- und Pflegeversicherung kündigt, um in die beitragsfreie Familienversicherung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu wechseln, muss in der gesetzlichen Pflegeversicherung eine Wartezeit von zwei Jahren in Kauf nehmen. Die beitragsfreie Familienversicherung sei nur eingetreten, weil der Mann seine private Versicherung freiwillig gekündigt hatte. Die zweijährige Wartezeit ist insofern berechtigt, wie das Bundessozialgericht in einem Verfahren feststellte (Az. B 3 P 5/16).

Unfallversicherung

Leistungsvielfalt steigt mit jeder Bedingungsversion

Wer durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, der kann über eine private Unfallversicherung Leistungen erhalten.



Quelle: dlsmagwi – stock.adobe.com

Die private Unfallversicherung gilt weltweit und rund um die Uhr, sowohl in der Freizeit wie auch auf der Arbeit. Die wichtigsten Leistungsmerkmale in einer Unfallversicherung sind Absicherung der Invalidität und des Todesfalls sowie Krankenhaustagegeld und Bergungskosten.

Da es fortwährende Verbesserungen in den Bedingungswerken gibt, macht es

Sinn, ältere Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen. Unfallursachen, welche in der Vergangenheit bedingungsgemäß ausgeschlossen waren, sind in Premium-Bedingungen heute mitversichert. Beispielhaft sind dort Bauch- und Unterleibsbrüche, Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule durch erhöhte Kraftanstrengungen oder Eigenbewegungen sowie die Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen, welche Unfallfolgen verschlimmern, bedingungsgemäß mitversichert.

Zusätzlich können Hilfspakete mit Assistance-Leistungen innerhalb von privaten Unfallversicherungen sinnvoll und angeraten sein.

Die Gefahren lauern oft in den eigenen vier Wänden, wo im Jahr 2015 3-mal mehr Menschen durch Unfälle verstarben als beispielsweise im Straßenverkehr. Tendenz sogar steigend: Die Zahl der tödlichen Unfälle im Haushalt steigt seit 2007 stetig an.

Im kommenden Winter ist auf Wegen und Straßen mit Schnee und Glatteis zu rechnen. Dann wird die Unfallgefahr auch draußen deutlich ansteigen. Und dies gilt nicht nur im Wintersport.

Elektronikversicherung

Schutz für private Elektronikgeräte

Die Elektronikversicherung ist in Unternehmen sehr beliebt, da sie ein weitreichendes Leistungsspektrum aufweist.

Auch Privathaushalte haben die Möglichkeit, ihre Haushaltselektronik sowie Bild- und Tontechnik mit gleich guten Bedingungskonzepten abzusichern.

Die versicherten Gefahren erstrecken sich unter anderem auf Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Induktion, Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Bodenstürze, Flüssigkeitsschäden, vorsätzliche Beschädigungen von Dritten und sogar Konstruktions- und Materialfehler.

Die Liste der versicherten Sachen ist lang: Haushaltsgeräte wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine und andere Elektroklein- und Heimwerkergeräte, aber auch Telefon- und Hifi-Anlagen, Fernseher, Beamer, Projektor, DVD- und Blu-Ray-Recorder sowie Videokameras.

Auch elektronische Musikinstrumente, Spielkonsolen, portable Navigationssysteme, elektrische Rasenmäher und natürlich Mobiltelefone und Smartphones können versichert werden.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis



Quelle: Michaela Rehle / REUTERS – stock.adobe.com

„Nach einem Starkregenereignis stand mein PKW so unter Wasser, dass ein Totalschaden vorliegt. Zahlt das meine Autoversicherung?“

Hier muss zwischen Teilkasko und Vollkasko unterschieden werden. Haben Sie Ihr Fahrzeug geparkt und das Wasser kam überraschend, zahlt die Teilkasko.

Haben Sie sich allerdings mit Ihrem Fahrzeug auf das Überschwemmungsgebiet zubewegt, wird die Teilkasko die Leistung verweigern. In diesem Fall ist nicht die Überschwemmung ursächlich für den Schaden, sondern das Verhalten des Fahrers. Eine Entschädigung könnte jedoch über die Vollkasko erreicht werden. Hier muss eine angemessene, differenzierte Erstattung basierend auf dem Verhalten des Versicherten geleistet werden. Es wird also eine eventuelle Mitschuld geprüft.

„Bei unserem PKW ist während der Fahrt der Vorderreifen geplatzt und hat den Kotflügel zerstört. Zahlt das die Vollkaskoversicherung?“

Wenn Sie eine Vollkasko mit dem Einschluss von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden haben: ja! Ohne den genannten Einschluss gilt folgende Regelung: Eine Vollkasko würde leisten, wenn ein Unfall vorläge, erstaunlicherweise liegt in diesem Fall aber keiner vor. Ein Unfall wird als plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug wirkendes Ereignis definiert. Außerdem wird der PKW mit Reifen und Kotflügel als eine Einheit betrachtet. Bei Anwendung dieser Sichtweise hat sich eine Gefahr, die aus dem Betrieb des Fahrzeugs herrührt, verwirklicht. Es gab keine Einwirkung von außen, so dass auch keine Entschädigung gezahlt wird.

„Ich habe als Beifahrer eines PKW beim Öffnen der Tür einen Fahrradfahrer getroffen und dabei verletzt. Wo muss ich den Schaden einreichen?“

Hier kommt es darauf an, wem das Auto gehört, aus dem Sie aussteigen wollten. Waren Sie Beifahrer in einem fremden PKW, zahlt Ihre Privathaftpflicht die Ansprüche des Fahrradfahrers und auch einen möglichen Schaden an der Tür des PKW.

Waren Sie jedoch Beifahrer in einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug, werden die Ansprüche des Fahrradfahrers über die Kfz-Haftpflicht reguliert. Einen Schaden an der Tür können Sie nur über eine Vollkasko einreichen. Beides geht zu Lasten Ihres Schadenfreiheitsrabattes.

Pflegekosten

Schützen Sie das Vermögen Ihrer Familie

Die Pflegeheimkosten können bei vollständiger Pflege die Leistungen der Pflege-Pflichtversicherung um mehr als das Doppelte übersteigen – dies gilt gleichermaßen für gesetzlich und privat Versicherte.

Können diese Kosten vom Pflegebedürftigen durch Einkünfte oder Vermögen nicht getragen werden, greift das Sozialamt im gesetzlich vorgesehenen Maße auf Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen zu.

Unterhaltspflichtig sind Ehepartner sowie Eltern für ihre Kinder und umgekehrt. Sogar nicht eheliche Lebenspartner sind zur Auskunft der gesamten

Vermögenssituation verpflichtet, dies regelt das Sozialgesetzbuch XII im § 117: „Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner ... haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben ...“

Fazit: Pflegezusatzversicherungen schützen wirksam Vermögenswerte.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Fallen Gebäude unter den Denkmalschutz? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Stimmen noch alle Versicherungssummen, um eine Unterversicherung zu vermeiden? Haben Sie Elementar-Schäden mitversichert? Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Gebäudeversicherung Folgen des Denkmalschutzes

Viele Immobilien in Deutschland fallen erst lange nach dem Erwerb unter den Denkmalschutz. Melden Sie uns unbedingt diese Veränderung!

Leider werden Sie von der zuständigen Behörde nicht darauf hingewiesen, dass der Denkmalschutz großen Einfluss auf den Versicherungsschutz nimmt. Der Versicherer könnte die Veränderung als meldepflichtig einstufen, so dass Sie bei Nichtmeldung eine vertragliche Obliegenheit verletzen. Dadurch könnte nicht nur ein vormals gewährter Unterversicherungsverzicht nachträglich entfallen.

Erfahrungen in der Schadenregulierung haben gezeigt, dass die Versicherungssumme eines Denkmals angepasst werden muss. Der Aufwand für die Wiederherstellung liegt deutlich über dem Normalaufwand. Historische Baustoffe oder handwerklich aufwändige Arbeiten sind nur zwei Beispiele, die die Arbeiten verteuern. Bitte versäumen Sie nicht Ihren wichtigen Versicherungsschutz anzupassen.

Absicherung Arbeitskraft Berufsunfähigkeits- und Körperschutzpolicen

Die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sichert die Arbeitskraft umfänglich ab. Leistungsauslösend ist die Tatsache, den Beruf nicht mehr ausüben zu können.



Quelle: asbe24 – stock.adobe.com

Die BU stellt die optimale Absicherung der Arbeitskraft dar und ist einer Körperschutzpolice vorzuziehen.

Es gibt aber diverse Gründe, warum eine Körperschutzpolice zumindest eine sinnvolle Alternative zur BU sein kann.

Vorerkrankungen oder der aktuelle Gesundheitszustand können im Einzelfall

eine BU-Absicherung verhindern. Auch bei körperlicher Tätigkeit oder Ausübung von Risikoberufen kann eine BU-Absicherung den einen oder anderen finanziell überfordern. Gleiches gilt für das Betreiben von riskanten Hobbys, wie beispielsweise Fallschirmspringen, hier kann es durch Risikozuschläge teuer werden.

Kunden müssen aber weder aus gesundheitlichen noch aus finanziellen Gründen völlig auf eine Absicherung verzichten. Angeraten ist dann zumindest eine Körperschutzpolice.

Im Unterschied zur BU ist der Verlust von Grundfähigkeiten auslösender Faktor für eine Leistung, dies gilt auch für eine Vielzahl genau definierter schwerer Erkrankungen.

Urteile

BGH urteilt zum Schadensersatzanspruch gegenüber Nachbarn

Infolge von Handwerkerarbeiten am Dach eines Wohnhauses brannte dieses vollständig ab. Durch Feuer und Löscharbeiten wurde das Nachbargebäude erheblich beschädigt. Die Nachbarn wollten vom Dachdecker Schadensersatz, er wurde verurteilt, war aufgrund einer Privatinsolvenz aber zahlungsunfähig. Nun wollten die Geschädigten Schadensersatz vom Eigentümer, auf dessen Grundstück das Feuer ausbrach. Da der Handwerker gewissenhaft ausgesucht wurde, lag kein Verschulden des Auftraggebers vor. Nach Auffassung des BGH ist ein Verschulden auch nicht notwendig, da der § 906 BGB einen verschuldensunabhängigen nachbarschaftlichen Ausgleichsanspruch regelt. Das Gericht vertrat die Meinung, dass der Auftraggeber des Dachdeckers „Störer“ im Sinne des BGB war und damit zum Schadensersatz verpflichtet ist. Wird der § 906 BGB zum Schadensersatz herangezogen, besteht in der Regel Versicherungsschutz über eine Haus- und Grundstückhaftpflichtversicherung.

BGH vom 09.02.2018, Az. V ZR 311/16

Schneeräum- und Streupflichten laut Gemeindegesetzungen

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wegen Verstoßes gegen winterliche Räum- und Streupflichten setzt das Vorliegen einer allgemeinen Glätte voraus oder das Vorliegen von erkennbaren Anhaltspunkten für eine ernsthaft drohende Gefahr aufgrund vereinzelter Glättestellen. Eine Gemeindegesetzgebung über den Straßenreinigungs- und Winterdienst muss nach dem Grundsatz gesetzkonformer Auslegung regelmäßig so verstanden werden, dass keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten hinausgehen. Leitsatzentscheidung des BGH vom 14.02.2017, Az. VI ZR 254/16

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

Impressum

Herausgeber:

Robert Schüler
Versicherungsmakler GmbH & Co.KG
Jessenstraße 4, 22767 Hamburg
Postfach 501449, 22714 Hamburg
Telefon +49 (0)40 30 68 09-19
Telefax +49 (0)40 30 68 09-50 oder -11
Mobil +49 (0)175 / 1860037
www.robertschueler.de
persönlich haftende Gesellschafter:
Schüler Gröning Verwaltungs GmbH HRB 116327
Sitz der Gesellschaft: Hamburg HRA 46 553



Zertifiziert nach ISO 9001:2008



Mitglied im Bundesverband
Deutscher Versicherungsmakler e.V.



Wir sind Mitglied im Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e.V.
(BVK), Bonn. Berufsvertretung und
Unternehmensverband selbständiger
Versicherungs- und Bausparkaufleute.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:
Registrierungs-Nr. D-VKNL-31STW-95

Vermittlerregister (DIHK):
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.